

Versetzung und Elternzeit

Beitrag von „Susannea“ vom 10. November 2016 21:20

Zitat von Mrsteacher

also: die Mutterschutzfrist zählt wohl auch mit, daher ist meine Elternzeit länger als ein Jahr. Das bedeutet, dass ich so oder so den Rückkehrantrag stellen muss.

Hättest du auch nach dem Zitat oben, wenn sie nicht mitgezählt hätte, denn dort steht ja, "ein Jahr oder länger".